



**University of  
Applied Sciences  
St. Pölten**

# **Satzung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften St. Pölten**

## **Satzungsteil 04 – Bezeichnungen des Universitätswesens**

1. Fassung vom 28.08.2018
2. Fassung vom 16.07.2019
3. Fassung vom 07.07.2020
4. Fassung vom 08.02.2021
5. Fassung vom 28.10.2025

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>I. Geltungsbereich .....</b>	<b>3</b>
<b>II. FH-Professor*in .....</b>	<b>3</b>
2.1. Kriterien.....	3
2.2. Ablauf des Prozesses .....	4
<b>III. FH-Honorar-Professor*in .....</b>	<b>4</b>
3.1. Formelle Kriterien.....	5
3.2. Inhaltliche Kriterien.....	5
3.3. Ablauf des Prozesses .....	5

## I. Geltungsbereich

**§ 1.** (1) Dieser Satzungsteil 4 ist integraler Bestandteil der Satzung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften St. Pölten und vom Kollegium im Einvernehmen mit dem Erhalter zu erlassen (vgl. § 10 FHG<sup>1</sup>).

(2) Sie gilt für alle in Österreich akkreditierten Studiengänge und Hochschullehrgänge an der USTP und ist Grundlage des Ausbildungsverhältnisses zwischen Studierenden und Erhalter (USTP).

**§ 2.** In der Satzung sind Bestimmungen für die sinngemäße Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens aufzunehmen (§ 10 Abs. 3 Z 10 FHG). Der Erhalter kann, gemäß den Richtlinien des Kollegiums, den bei ihm tätigen Personen die sinngemäße Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens gestatten, die im Universitätsgesetz festgelegt sind. Die Verwendung dieser Bezeichnungen ist jeweils nur mit dem Zusatz „FH“, „(FH)“ oder „Fachhochschul-...“ zulässig (§ 10 Abs. 8 FHG).

## II. FH-Professor\*in

**§ 3.** Im Folgenden werden die Kriterien und das Verfahren für die Verwendung der Bezeichnung „Fachhochschul-Professor“ bzw. „Fachhochschul-Professorin“ (Kurzformen: „FH-Professor\*in“, „FH-Prof.“) an der USTP festgehalten.

### 2.1. Kriterien

**§ 4.** (1) Die Gestattung der Verwendung der Bezeichnung „FH-Professorin“ oder „FH-Professor“ setzt der Antragstellung voraus, dass die betreffende Person zum Zeitpunkt der Antragstellung (Einreichdatum ist Stichtag) ein aufrechtes hauptberufliches Dienstverhältnis in der Position einer (Leading) Professur, eines\*r Senior Researchers, einer Studiengangsleitung oder einer Institutsleitung zur USTP nachweisen kann.

(2) Die dafür erforderlichen Kriterien umfassen die Bereiche

- a) Lehrtätigkeit
- b) Forschungstätigkeit
- c) Praxiserfahrung & Wissenstransfer
- d) (Weiter-)Entwicklung und Positionierung der USTP & Internationalisierung.

(3) Jeder der angeführten Bereiche muss im Antrag dargestellt werden.

(4) Innerhalb dieser Bereiche finden sich eine Reihe an erforderlichen und optionalen Kriterien, die im Rahmen des Antrags individuell zu konkretisieren sind. Leistungen vor der Anstellung an der USTP können anerkannt werden.

(5) Innerhalb einer Übergangszeit bis zur Verleihung der FH-Professor\*innen im Jahr 2028 sind für FH-Dozent\*innen und Senior Researcher (gemäß dem LBM 2.0) die entsprechenden Regelungen gemäß Satzungsteil 4 in der Fassung vom 08.02.2021 weiterhin anzuwenden.

---

<sup>1</sup> Fachhochschulgesetz, StF BGBl 340/1993 idF BGBl I 177/2021

## 2.2. Ablauf des Prozesses

**§ 5.** (1) Die Initiative erfolgt durch den\*die Mitarbeiter\*in selbst oder seine\*ihre Führungskraft, zB im Zuge eines Mitarbeiter\*ingesprächs. Wenn die Führungskraft die Initiative der Mitarbeiter\*in ablehnt, besteht die Möglichkeit für den\*die Mitarbeiter\*in, sich mit der Initiative an den Ausschuss für Qualitätssicherung im Personalbereich für Lehre und Forschung zu wenden.

- (2) Der begründete Antrag der Führungskraft auf Verwendung der Bezeichnung „FH-Professor\*in“ ist an das Kollegium der USTP zu richten. Antragslegitimiert ist
  - a) die jeweilige Studiengangsleitung oder Institutsleitung betreffend jene Personen, welche dem entsprechenden Studiengang/Institut zugeordnet sind oder
  - b) die jeweilige Departmentleitung betreffend jener Studiengangsleitung oder Institutsleitung, welche dem entsprechenden Department zugeordnet ist
  - c) die jeweilige Fakultätsleitung betreffend jener Studiengangsleitung oder Institutsleitung, welche gleichzeitig Departmentleitung ist.
- (3) Der Antrag ist im Ausschuss für Qualitätssicherung im Personalbereich Lehre und Forschung zu prüfen und die Erfüllung/Nichterfüllung der Kriterien übersichtlich darzustellen. Bei Bedarf sind schriftliche Stellungnahmen der Antragsteller\*innen einzuholen. Der Ausschuss hat für jeden Antrag eine Empfehlung an das Kollegium zu formulieren.
- (4) Über einen Antrag hat das Kollegium innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Antragstellung zu entscheiden. Das Kollegium hat den Erhalter nach seiner Beschlussfassung hierüber zu informieren und diesem jegliche entscheidungsrelevante Grundlagen (Nachweise, Urkunden, etc.) zu übermitteln.
- (5) Nach einer positiven Entscheidung des Kollegiums und Prüfung der entscheidungsrelevanten Grundlagen gestattet der Erhalter der betreffenden Person die Verwendung der Bezeichnung "FH-Professor\*in".
- (6) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Verleihung der Bezeichnung. Gegen eine negative Entscheidung des Kollegiums oder des Erhalters gibt es kein Rechtsmittel. Eine neuerliche Antragstellung ist frühestens zwölf Monate nach einer vorangegangenen Antragstellung möglich.
- (7) Scheidet ein\*e Mitarbeiter\*in, dem\*der die Verwendung der Bezeichnung gestattet wurde, innerhalb von 36 Monaten aus der hauptberuflichen Tätigkeit an der USTP aus (ausgenommen Pensionierung), so ist sie zur weiteren Verwendung der Bezeichnung nicht berechtigt. Andernfalls darf die Bezeichnung auf Lebenszeit verwendet werden. Der Erhalter ist berechtigt in begründeten Fällen (zB wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die einer Verleihung entgegengestanden wären, oder wenn die Person ein Verhalten setzt, durch das sie oder er sich eines\*r FH-Professor\*in als nicht würdig erweist.) diese Bezeichnung wieder abzuerkennen.
- (8) Im Fall einer neuerlichen Beschäftigung (§ 4 Abs. 1) ist die Verwendung der Bezeichnung „FH-Professor\*in“ unter Anrechnung allfälliger Fristen (§ 5 Abs. 9) wieder zulässig.
- (9) Anschließend erteilt der Erhalter die Freigabe für die Verwendung der Bezeichnung FH-Professor\*in im Rahmen einer Professor\*innenfeier.

## III. FH-Honorar-Professor\*in

**§ 6.** (1) Im Folgenden werden die Kriterien und das Verfahren für die Verwendung der Bezeichnung „Fachhochschul-Honorar-Professor\*in“ (Kurzform: „FH-Hon-Prof\*in“) an der USTP festgehalten.

- (2) Die FH-Honorarprofessur soll die FH-Lektor\*innen dauerhaft an die USTP binden und zur Reputation des Studiengangs / des Departments / der USTP beitragen. Sie stellt eine Anerkennungsmöglichkeit für die Lehre dar und ist eine Empfehlung für die hohe qualitätsvolle Ausbildung mit Praxisbezug.
- (3) Die Zuerkennung der Bezeichnung wird auf Lebenszeit gestattet. Der Erhalter ist berechtigt in begründeten Fällen (zB wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die einer Verleihung entgegengestanden wären, oder wenn die Person ein Verhalten setzt, durch das sie oder er sich eines\*r FH-Honorar-Professor\*in als nicht würdig erweist.) diese Bezeichnung wieder abzuerkennen.

**§ 7.** (1) Die Gestattung der Bezeichnung FH-Honorar-Professor\*in ist abhängig von der Erfüllung formeller und inhaltlicher Kriterien.

### **3.1. Formelle Kriterien**

**§ 8.** Dafür infrage kommende Personen sind FH-Lektor\*innen, die folgende formelle Kriterien nachzuweisen haben:

- a) Lehre im Ausmaß von mindestens 10 Semestern und mindestens 30 SWS an der USTP (Einreichdatum ist Stichtag),
- b) mindestens 10-jährige facheinschlägige Berufspraxis,
- c) Nachweis einer guten Beurteilung der Lehrtätigkeit durch schriftliche Stellungnahme der Studiengangsleitung oder Departmentleitung,
- d) Vorliegen eines Abschlusses eines ordentlichen Hochschulstudiums (Diplom-, oder Masterstudium bzw. ausgewiesene berufliche Erfahrung in Kombination mit einem Master-Hochschullehrgang).

### **3.2. Inhaltliche Kriterien**

**§ 9.** Die erforderlichen inhaltlichen Kriterien umfassen für die USTP essenzielle Bereiche, welche vorliegen und zum Zeitpunkt der Antragstellung erfüllt sein müssen.

- a) Besondere didaktische Leistungen;
- b) Betreuung von Bachelor- oder Masterarbeiten (auch Co-Betreuung) an der USTP in den letzten drei Jahren vor Antragstellung;
- c) Besondere wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen, Durchführung von Forschungsprojekten und Publikationen, die im thematischen Zusammenhang mit der USTP stehen;
- d) Besondere Vernetzung der USTP mit der Berufspraxis;
- e) Mitgliedschaft im Kollegium der USTP (mindestens 1 Funktionsperiode);
- f) Besondere nachhaltige Verdienste um die USTP (z.B. Vermittlung von Sponsoring, Kontakten zu Wirtschaft oder anderen Stakeholdern, Forschungsaufträgen etc.);
- g) Mitarbeit bei der Entwicklung von Studienprogrammen;

Diese Bereiche sind im Rahmen des Antrags individuell zu konkretisieren, mindestens vier dieser Punkte müssen erfüllt sein.

### **3.3. Ablauf des Prozesses**

**§ 10.** (1) Einmal pro Jahr erfolgt der Aufruf zur Nominierung seitens des Kollegiums.

- (2) Zur Nominierung berechtigt sind die Studiengangs- bzw. Departmentleitungen. Die Nominierung ist über die Departmentleitungen, welche die Kommunikationsschnittstelle darstellen, beim Kollegium einzubringen. Die betroffenen Lektor\*innen werden nicht aktiv involviert bzw. sind selbst nicht antragsberechtigt.
- (3) Die erste Vorauswahl erfolgt in den Departments inklusive Abstimmung über die Departments zur Vergleichbarkeit der Vorschläge in Abhängigkeit der Anzahl / Relation der FH-Lektor\*innen.

- (4) Die erfolgten Nominierungen werden im Personalausschuss geprüft, welcher eine Empfehlung an das Kollegium (evtl. mit Nachbesserungsauftrag/Klärung/Vorbehalt) ausspricht.
- (5) Die Entscheidung trifft das Kollegium mit Beschluss innerhalb von 6 Monaten ab dem Termin der Einreichung mit einfacher Mehrheit.
- (6) Nach einer positiven Entscheidung erfolgt die Zuerkennung der Bezeichnung "FH-Honorarprofessor" bzw. "FH-Honorarprofessorin" durch den Erhalter.
- (7) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gestattung der Bezeichnung. Gegen eine negative Entscheidung des Kollegiums gibt es kein Rechtsmittel. Eine neuerliche Einreichung ist frühestens zwölf Monate nach vorangegangener Antragstellung möglich.